

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1892, sowie für die Kleiderreserven, zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 26. Mai 1891.)

A. Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten.

Wir beantragen, wie dies in den Vorjahren geschehen ist, dem Entschädigungstarif für das Jahr 1892 auch wieder die bisherigen Ansätze zu Grunde zu legen (vide Tabelle).

An die Rekruten des Jahres 1891 wurden ausschließlich Käppi und Aermelwesten neuer Ordonnanz (von 1888) abgegeben. Die Entschädigung war bereits diesen Kleidungsstücken entsprechend und es bleiben daher die pro 1891 ausbezahlten Ansätze bestehen.

Die in den Vorjahren vorgenommenen Versuche mit Schuhfetten und Riemenwachsen hatten die Einführung runder, flacher Büchsen und eine sehr unbedeutende Abänderung der Putzsäcke für Fußtruppen zur Folge. Im Uebrigen weisen die Ergebnisse der Versuche und anderweitige Beobachtungen darauf hin, daß die einheitliche Beschaffung guter Konservmittel für Leder — jedoch ohne Versuche — fortgesetzt werden sollte. Wir schlagen daher vor, die Fettmittel, wie im Jahre 1891, durch die Organe des Bundes an die Truppe abzugeben, so daß die letztjährigen Tarifansätze für die Putzsäcke bestehen bleiben.

B. Reserve an neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen.

In den Vorjahren wurden jeweilen, außer der Rekrutenausrüstung des betreffenden Jahres, zwei Reserven an neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen von den Kantonen beschafft, nämlich :

T a r i f.

Gegenstand.	Füsiliere.	Schützen.	Dragoner und Gulden.	Kanoniere der Feld- und Position- artillerie.	Park- soldaten und Festungs- artillerie.	Feuer- werker.	Train der Batterien und Park- kolonnen.	Armee- und Linientrain.	Berittene Trompeter der Artillerie.	Genie.	Sanität.	Ver- waltung.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Käppi, nach Ordonnanz von 1888, mit Garnitur, für Kavallerie nach Ordonnanz von 1883	8.50	8.55	17.—	8.65	8.65	8.45	8.65	8.40	8.65	8.65	8.40	8.35
Feldmütze mit Quaste	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85
Achselchuppen für Kavallerie, 1 Paar	—	—	5.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waffenrock mit Achselnummern	28.35	29.70	27.70	26.65	26.65	26.65	26.65	26.65	26.65	28.30	28.05	28.05
Aermelweste mit Achselnummern	—	—	19.60	17.50	17.50	17.50	17.50	17.50	17.50	17.50	17.50	17.50
Tuchhosen, hellblauemlirt, für Fußtruppen	26.50	26.50	—	—	—	—	—	—	—	26.50	26.50	26.50
„ dunkelblauemlirt, „ „	—	—	—	28.90	28.90	28.90	—	—	—	—	—	—
Stiefelhosen für Kavallerie	—	—	41.45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuchhosen „ „	—	—	20.25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beitrag an die Reitstiefel ¹⁾	—	—	15.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz für Train	—	—	—	—	—	—	77.20	77.20	77.20	—	—	—
Tuchbesatz für ein Paar Reithosen sammt Aufnähen desselben	—	—	—	—	—	—	6.—	6.—	6.—	—	—	—
Kaput mit Achselnummern	31.95	31.95	—	32.20	32.20	32.20	—	—	—	32.20	31.95	31.95
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	39.70	—	—	—	39.95	39.95	39.95	—	—	—
Halsbinde	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60
Tornister, inkl. Ring für Schanzwerkzeug der Infanterie	17.—	17.—	—	17.—	17.—	17.—	20.—	20.—	—	17.—	17.—	17.—
Gamelle (Einzelkochgeschirr für Infanterie und Kavallerie)	2.90	2.90	2.90	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10
Brodsack	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50
Feldflasche	2.50	2.50	—	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50
Putzzeug für den Mann ²⁾	4.15	4.15	4.60	4.40	4.55	4.40	4.90	4.90	5.05	4.75	4.—	4.—
Handschuhe, 1 Paar } für alle Berittenen	—	—	2.20	—	—	—	2.20	2.20	2.20	—	—	—
Sporren, 2 „ }	—	—	1.50	—	—	—	1.50	1.50	1.50	—	—	—
Munitionssäckchen	— 20	— 20	—	—	— 20	—	—	—	—	— 20	—	—
Kontrolle der kleinen Ausrüstung	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10
Entschädigung für das Jahr 1892	129.10	130.50	204.45	145.95	146.30	145.75	215.20	214.95	195.35	145.75	144.05	144.—

¹⁾ Diese Entschädigung wird gemäß dem Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements Nr. 8/s vom 14. August 1879 denjenigen Kavallerierekruten geleistet, welche sich über den Besitz eines ordnungsmäßigen Paares Reitstiefel ausweisen, fällt dagegen bei Berechnung der Entschädigung für Unterhalt außer Betracht. Die Entschädigung wird nur Rekruten verabfolgt, deren Reitstiefel durch einen Fachmann als der Ordonnanz entsprechend bezeichnet werden.

²⁾ An die Stelle der Gewehrfettflasche, Ordonnanz 1875, im Putzzeuge und des Oelfläschchens in der Patrontasche treten zwei Waffenfettbüchsen, Modell 1882. Bezugsquelle: eidgenössische Waffenfabrik; die Waffenfettbüchsen sind gefüllt zu liefern. Schuhfett- und Riemenwichsebüchsen werden gefüllt den Rekruten durch die Organe des Bundes (auf den Waffenplätzen) verabfolgt.

Die I. Reserve, nach Verordnung vom 6. Februar 1883, auf Lager Ende Januar des betreffenden Jahres. Die Entschädigung für diese Reserve geschieht gemäß Verordnung zu 4 % der Werthsumme pro 8 Monate; ferner:

Die II. Reserve, in der Zahl annähernd gleich der ersten, auf Ende der ersten Jahreshälfte. Für diese II. Reserve wurde mit Rücksicht auf die größern Magazinirungskosten 5 % der Werthsumme pro 12 Monate ausgerichtet.

Mit der Einführung der neuen Bewaffnung muß die Bepackung und, damit verbunden, z. Th. auch die Bekleidung des Fußsoldaten Aenderungen erleiden, so daß die Anschaffungen einzelner Gegenstände vorübergehend eingeschränkt werden müssen.

Wir beantragen daher, die Beschaffung der normalen II. Reserve im Jahre 1892 ausfallen zu lassen, in der Meinung, daß das schweizerische Militärdepartement die Art und Anzahl derjenigen Gegenstände, die inzwischen nach bisheriger Ordnung beschafft werden können, seiner Zeit bezeichnen und eine dem Anschaffungswerth entsprechende 5 %ige Zinsentschädigung für 12 Monate ausrichten lassen werde.

C. Unterhalt der gebrauchten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Mannschaft und in den Magazinen.

Den Ansätzen der Entschädigungen an die Kantone für den Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung in Händen der Mannschaft haben Sie seit dem Jahr 1883 jeweilen die Genehmigung erteilt, und wir beantragen bis auf Weiteres deren unveränderte Beibehaltung nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Februar 1883 (7 % der Werthsumme der Rekrutenausrüstung des betreffenden Jahres). Die Ausrichtung der Entschädigung wird an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der Verordnung und der Ergebnisse der künftig jährlich vorzunehmenden Inspektionen erfolgen wird.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Mai 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Hauser.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1892, sowie für die Reserven, zu leistenden Entschädigungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. Mai
1891,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1892 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen	Füsilier	Fr.	129. 10
"	" Schützen	"	130. 50
"	" Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	"	204. 45
"	" Guiden (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	"	204. 45
"	" Kanonier der Feld- und Positionsartillerie	"	145. 95
"	" Parksoldaten	"	146. 30
"	" Feuerwerker	"	145. 75
"	" Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	"	215. 20
"	" Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	"	214. 95
"	" berittenen Trompeter der Artillerie	"	195. 35
"	" Geniesoldaten	"	145. 75
"	" Sanitätssoldaten	"	144. 05
"	" Verwaltungssoldaten	"	144. —

2. Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt der

gesamten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten ersten Jahresausrüstung als Reserve wird bis auf Weiteres unverändert beibehalten.

3. Anstatt einer normalen zweiten Reserveausrüstung sind im Jahre 1892 nur einzelne Anschaffungen in einem vom schweiz. Militärdepartement näher zu bestimmenden Bestande zu machen und zu 5 % des Anschaffungswerthes zu vergüten.

4. Die Entschädigung von 7 % der Werthsumme der Rekrutenausrüstung pro 1892 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der bezüglichen Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der vorzunehmenden Inspektionen erfolgt.

5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1892, sowie für die Kleiderreserven, zu leistenden Entschädigungen. (Vom 26. Mai 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1891
Date	
Data	
Seite	1084-1087
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 274

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.